

Reglement zur Begutachtung von Gesuchen von Verbänden und Organisationen zur Mitfinanzierung von Einsätzen bei Veloprüfungen der Verkehrsinstruktoren der Polizei

Der Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) fördert die von den Verkehrsinstruktoren der Polizei in Zusammenarbeit mit Hilfspersonen von Verbänden und Organisationen durchgeführten Schüler-Radfahrertests (Veloprüfungen) im Rahmen seiner finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten. Die Koordination der finanziellen Unterstützung hat der FVS der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu übertragen. Finanzielle Mittel können nur vergeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Teilnahmebedingungen:

- 1.1 Der FVS kann die Durchführung von Veloprüfungen nur dann finanziell unterstützen, wenn die Prüfung **nicht** als obligatorischer Teil in den kantonalen Lehrplänen der Volksschulen verankert ist und somit nicht eine Aufgabe des Gemeinwesens darstellt.
- 1.2 Gesuche der einzelnen Trägerschaften sind der bfu jeweils bis spätestens **31. Oktober** einzureichen, damit die bfu die Abrechnung rechtzeitig dem FVS vorlegen kann.

2. Bedingungen, welche für eine Mitfinanzierung erfüllt sein müssen

- 2.1 Die Veloprüfung enthält mindestens zwei Teile:
 - theoretische Prüfung
 - praktische Prüfung im öffentlichen Strassenverkehr
- 2.2 Die Veloprüfung wird unter Aufsicht eines Verkehrsinstruktors der Polizei durchgeführt.
- 2.3 Gesuche von Hilfspersonen, die nicht einer Organisation (Swiss Cycling, TCS usw), angehören, werden nur begutachtet, wenn sie mit Stempel und Unterschrift des verantwortlichen Verkehrsinstruktors der Polizei versehen sind.

3. Verteilung und Verwendung der finanziellen Mittel

- 3.1 Der FVS leistet nur einen Beitrag an die Kosten für den Einsatz von Hilfspersonen, die zur sicheren Durchführung der Veloprüfungen benötigt werden.
- 3.2 Der FVS-Beitrag beträgt höchstens 80 % der nicht durch Drittbeiträge gedeckten Kosten und maximal CHF 100.– pro Einsatz einer Hilfsperson.
- 3.3 Nach erfolgtem Einsatz von Hilfspersonen ist der bfu bis spätestens 31. Oktober eine detaillierte Aufstellung über erfolgte Einsätze von Hilfspersonen zuzustellen, welche diese dem FVS weiterleitet.
- 3.4 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 6.9.2006 und tritt am 1.1.2018 in Kraft.